

Krankengeldbezug Aktuelle Informationen

Krankenkassen gewähren im Fall der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld nach §§ 44 ff. SGB V. In jüngster Zeit hat sich gezeigt, dass vor allem zwei Konstellationen regelmäßig zu Problemen für die Beziehenden von Krankengeld führen. Zum einen ist dies das Problem der Folge-Krankschreibung über das Wochenende, zum anderen die telefonische Kontaktaufnahme der Krankenkassen bei längerfristiger Krankschreibung mit dem Ziel, die Krankenkasse zu wechseln bzw. das Arbeitsverhältnis zu kündigen. In diesem Sozial-Info wollen wir Ihnen wichtige Informationen zum Verhalten in diesen Fällen geben.

Krankengeldbezug – Rechte und Pflichten

Grundsätzlich gilt für beide Fälle, dass es sich um die Regelungen zum Krankengeld, nicht um die Regelungen zur Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit handelt. Die Entgeltfortzahlung greift für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Regel für die ersten sechs Wochen ein. Erst danach besteht ein Anspruch auf Krankengeld. Die Maximaldauer beträgt damit 78 Wochen.

Krankschreibung über das Wochenende/ Folge-Krankschreibungen

Anspruch auf Krankengeld besteht immer dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen ist. Das heißt also, es muss für den konkreten Zeitraum eine Bescheinigung des Arztes auf dem entsprechenden Vordruck vorliegen. Dabei gilt es aber die folgende Besonderheit zu beachten, die immer wieder zu Beratungsbedarf führt.

Der Krankengeldanspruch besteht nämlich nach § 46 SGB V außer in Fällen der Krankenhausbehandlung oder der Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erst am Tag nach der ärztlichen Feststellung. Das heißt, wird Ihnen an Mittwoch die Arbeitsunfähigkeit bestätigt bzw. eine Folgebestätigung ausgestellt, gilt diese erst ab Donnerstag. Für eine kontinuierliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit ist es also erforderlich, sich bereits am letzten Tag der Krankschreibung eine Folgekrankschreibung ausstellen zu lassen. Gilt also beispielsweise die Krankschreibung bis zum Dienstag, müssen Sie bereits am Dienstag erneut zum Arzt, um sich die Verlängerung attestieren zu lassen. Gleiches gilt für Krankschreibungen, die **am Wochenende** enden. Hier müssen Sie nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes bereits am **Freitag** eine Folgekrankschreibung vom Arzt ausgestellt bekommen. Ansonsten gelten Sie am Wochenende als gesund.

Die Folgen einer unterbrochenen Krankschreibung sind vielfältig. Das wichtigste Problem war bisher, dass während des Krankengeldbezugs nach § 192 SGB V die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse weiterbesteht, unabhängig ob zwischenzeitlich das Arbeitsverhältnis beendet wurde oder nicht. Bei einer Lücke im Krankengeldbezug konnte dies bisher zum Verlust des Versicherungsverhältnisses führen. Diese Lücke wurde aber zum 01.08.2013 (Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden) mit der Änderung des § 188 SGB V geschlossen.

Telefonische Kontaktaufnahme durch die Krankenkasse

In jüngster Zeit häufen sich die Anfragen von Mitgliedern, die sich über die telefonischen Kontaktaufnahmen der Krankenkassen informieren. Dabei gibt es zum einen Anfragen zum Thema Krankengeldbezug, zum anderen Anfragen zum Thema Krankenkassenwechsel.

Dabei gilt nach § 48 SGB V, dass der Anspruch auf Krankengeld ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit **78 Wochen** lang besteht. Das heißt, Arbeitnehmende haben in der Regel Anspruch auf sechs Wochen Entgeltfortzahlung und 72 Wochen Krankengeld. Erst nach Ablauf dieser Zeit ist zu überlegen, welche Schritte weiter einzuleiten sind. Eine Verlängerung des Krankengeldbezuges ist nicht möglich. Wenden Sie sich in diesen Fällen an die nächste SoVD-Beratungsstelle.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass die Krankenkassen keine Möglichkeit haben, Mitgliedern zu kündigen. Die Kündigung der Krankenkasse ist Ihre höchstpersönliche Entscheidung, die Sie alleine treffen. Auf keinen Fall gibt es eine gesetzliche Grundlage, die die Krankenkassen dazu ermächtigt, Sie zu einem Wechsel zu bewegen. Lassen sie sich in diesen Fällen von niemand beeinflussen!

Bei Einzelfragen wenden Sie sich bitte an Ihre SoVD-Beratungsstelle. Die Anschriften der SoVD-Landes- und Kreisverbände erfahren Sie auch auf unserer Internetseite unter www.sovd.de

Herausgeber:

Sozialverband Deutschland

Abteilung Sozialpolitik

Stralauer Straße 63, 10179 Berlin

Telefon: 030 - 72 62 22 - 0

E-Mail: kontakt@sovde.de

Verfasser: Fabian Székely, M.mel.